

Motion über die Gleichberechtigung bei energiesparenden Investitionen

eröffnet am 11. März 2013

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die steuerliche Abzugsfähigkeit von energetisch begründeten Ersatzbauten mit derjenigen von energiesparenden Sanierungen an bestehenden Gebäuden gleichgestellt wird.

Begründung:

Energiesparende Investitionen sind nur beim Ersatz von veralteten sowie bei der erstmaligen Anbringung von neuen Bauteilen in bestehenden Gebäuden zum steuerlichen Abzug zugelassen. Bei einem Ersatzbau oder bei einer Totalsanierung, welche einem Ersatzbau gleichkommt, handelt es sich aus steuerrechtlicher Sicht nicht mehr um Unterhalts-, sondern um «Herstellungskosten» und somit um nicht abzugsfähige Anlagekosten. Obschon das Steuerrecht auf Bundesebene und in praktisch allen Kantonen dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienende Investitionen bei bestehenden Bauten den Unterhaltskosten gleichsetzt, wird diese steuerliche Ausnahme bei neuen Anbauten bestehender Gebäude und bei Ersatzbauten nicht gewährt. Diese Ungleichbehandlung muss aufgehoben werden.

Die Investitionskosten sollen auf verschiedene Jahre verteilt im Umfang vorgegebener Amortisationsquoten vom Einkommen abgezogen werden können. Dadurch wäre nicht nur der steuerliche Vorteil einer Sanierung gegenüber dem Ersatzneubau ausgeglichen, man hätte auch ein einheitliches und umfassendes System der steuerlichen Förderung von energetischen und umweltschonenden Massnahmen in der Sanierung des kantonalen Gebäudeparks geschaffen.

Im Hinblick auf die Neuausrichtung der Energiepolitik müssen wir das bestehende Potenzial nutzen. Ersatzbauten, welche energetisch sinnvoller als Sanierungen sind, sollen künftig mit gleich langen Ellen gemessen werden.

Müller Damian

Langenegger Josef

Schurtenberger Helen

Meier-Schöpfer Hildegard

Bucher Guido

Gloor Daniel

Amstad Heinz

Dalla Bona-Koch Johanna